

Anlage 1

Fachagentur Nachhaltende Rohstoffe e.V. - Hofplatz 1 - 18276 Gülzow-Prüzen



Gemeinde Dettingen unter Teck
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck

Bescheid über die Gewährung einer Prämie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Bundeshaushalt, Einzelplan 10 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Kapitel 1010, Titel 683 12

Antragsnummer: 325216193
Ihr Antrag vom: 20.11.2020
Anlagen
1 De-minimis-Bescheinigung
1 Rücksendeformular
1 Information Subventionserhebliche
Tatsachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder vom 20.11.2020 (BAnz AT 20.11.2020 B3) bewilligt Ihnen die Fachagentur Nachhaltende Rohstoffe e.V. (FNR) eine Prämie in Höhe von

in Worten: **24.900,00 EUR**
Zwei-Vier-Punkt-Neun-Null-Null-Komma-Null-Null Euro

Die Prämie wird als nicht rückzahlbare Leistung für die in der o.a. Richtlinie genannten Zwecke gewährt.

Die Höhe der Prämie wurde auf Grundlage Ihres Antrages vom 20.11.2020 ermittelt.

13.01.2021

Mein Zeichen
301.39

03843/6930-500
bundeswaldpraemie
@fnr.de

Fachagentur
Nachwachsende Rohstoffe
e.V.
OT Gülzow
Hofplatz 1
18270 Gülzow-Prüzen

Tel.: +49 3843 6930-0
Fax: +49 3843 6930-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Vorstand
Dr. Eva Ursula Müller

Vostandsvorsitzender des
fachlichen Beirats
Dr. Jörg Rothermel

Geschäftsführer
Dr.-Ing. Andreas Schütte

Amtsgericht Rostock
VR 3216

Bankverbindung
HypoVereinsbank
IBAN-DE342003 0000 0638
3013 17
BIC-HYVEDEMM300

USt.-ID: DE245758755

Zur Anwendung kommende Vorschriften

Für die Bewilligung und Auszahlung der Prämie sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Prämie gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in der Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 20.11.2020 (BANz AT 20.11.2020 B3) Abweichendes geregelt ist. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO, zur Prüfung berechtigt.

Dieser Bescheid erlangt erst Bestandskraft, wenn durch Sie mit dem beigefügten Rücksendeformular die Antragstellung sowie die Kontoverbindung schriftlich auf dem Postweg bestätigt wurden. Liegt diese Bestätigung nicht innerhalb von vier Kalenderwochen nach Eingang dieses Bescheides schriftlich vor, so gilt dieser Bescheid auf Basis §49 Abs. (2), Nr. 2 VwVfG als widerrufen.

Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt erst dann, wenn das Rücksendeformular wieder bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. schriftlich vorliegt.

Dieser Bescheid mit Anlagen ist 10 Jahre vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren, wenn keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

Sie sind verpflichtet, das Zertifikat des Waldzertifizierungssystems für die Waldflächen, für die diese Prämie ausgereicht wird, für Dauer von zehn Jahren, beginnend mit der Auszahlung der Prämie aufrechtzuerhalten und weiterzuführen. Dies ist auch nach einem Wechsel des Bewirtschafters der Waldfläche durch Sie als Antragsteller sicherzustellen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und seine Beauftragten sind berechtigt, die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb des vorgenannten Zeitraums zu prüfen. Die dafür erforderlichen Nachweise sind jederzeit in einer angemessenen Frist zu übermitteln.

De-minimis-Bestimmungen

Die o. a. Prämie wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt.

Der Subventionswert der Prämie beläuft sich auf 24.900,00 EUR.

Die an den Prämienempfänger nach Verordnung (EU) Nr.1407/2013 ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in der Summe des laufenden sowie der vorangegangenen zwei Kalenderjahre 200.000,-- EUR (100.000,-- EUR für das Transportgewerbe) nicht übersteigen.

Die als Anlage 1 diesem Bescheid beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist durch den Empfänger der Prämie zehn Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde (Datum des Bescheides) und bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesverwaltung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle ist die De-minimis-Bescheinigung innerhalb von einer Woche vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

Zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen wird auf die als Anlage 1 beigefügte De-minimis-Bescheinigung verwiesen.

Erstattung der Prämie, Verzinsung

Die Prämie ist zu erstatten, soweit ein Bescheid über die Gewährung einer Prämie insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Bei der Verzinsung des Erstattungsanspruches wird nach § 49a Abs. 3 VwVfG eine jährliche Verzinsung vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes mit 5 % über dem Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Strafbarkeit

Die Prämienzahlung ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB. Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck, zur bisherigen De-minimis-Förderung und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG). Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, der FNR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Prämie entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Bei Nichtbeachtung der für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Subvention maßgeblichen Umstände kommt eine Strafbarkeit nach den §§ 263, 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht.

Im Rahmen der Antragstellung sind Sie über die subventionserheblichen Tatsachen belehrt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.